

Die **Luftreinhalte-Verordnung** beschränkt die Abfallverbrennung im Freien auf natürliche und trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle.

Mottfeuer: Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind Mottfeuer eindeutig rechtswidrig. D.h. Laub, frisches Astmaterial sowie feuchte oder nasse pflanzliche Abfälle dürfen nicht im Freien verbrannt werden.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht. Diese Feuer sind aber meist unnötig, und ihre Emissionen belasten Mensch und Umwelt. Seit dem 1. März 1998 enthält die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) deshalb eine Bestimmung, wonach die Kantone das Verbrennen von Abfällen in dafür ungeeigneten Gebieten auch gänzlich verbieten können.

Was darf im Freien verbrannt werden?

Natürliche Wald-, Feld und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

Folgende Bedingungen müssen unbedingt eingehalten werden:

- keine Mottfeuer
- keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl etc.) verwenden
- keine Abfälle ins Feuer
- kein Feuer bei Inversionslagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr
- ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers
- je nach Situation die Feuerwehr und/oder die Polizei vor dem Verbrennen informieren

Beurteilungskriterien für eine raucharme Verbrennung

- Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für eine raucharme Verbrennung aufgelistet. Wer eine oder mehrere dieser Regeln verletzt, kann das LRV-Gebot der raucharmen Verbrennung nicht einhalten:
- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.
- Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier und ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von Altöl, Pneu, Plastik, Altholz usw. ist strikte verboten.
- In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.
- Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen - also von sogenanntem Schlagabraum - im Freien ist im Sinne einer modernen forstlichen Praxis nur noch in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll (siehe Kasten "Um mehr zu erfahren"). Gerechtfertigt ist diese Methode bei einer Flächenräumung an sehr steilen Hängen, wenn der nicht verbrannte Schlagabraum Wasserläufe verstopfen kann oder wenn die gefällten Bäume von Borkenkäfern befallen waren. Für den Regelfall empfehlen Forstexperten, den Schlagabraum zerkleinert liegen zu lassen oder im Wald zu Haufen oder Wällen aufzuschichten